

Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ (M.A.)

vom 01.12.2014

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 6 Nr. 2 der Grundordnung hat der Senat am 01.12.2014 die Zulassungsordnung beschlossen.

Sie wurde nach § 6 Abs. 7 der Grundordnung am 02.01.2015 durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im weiterbildenden Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ vergibt die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Zulassungszahlen

1Der Studiengang ist pro Studienkohorte auf bis zu 30 Studienplätze ausgelegt. 2Eine höhere Zahl an Studienanfängerinnen und Studienanfängern wird vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit im Benehmen mit der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt.

§ 3 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Zulassungsverfahren der Hochschule ist eine positiv verlaufene Auswahl durch die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit nach einem zwischen der Hochschule und der Bundesagentur für Arbeit abgestimmten Verfahren.

(2) Zur Aufnahme in das Zulassungsverfahren meldet die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit Bewerberinnen und Bewerber jeweils bis zum 31.03. des Zulassungsjahres.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) amtlich beglaubigte Kopie erworbener Hochschulzeugnisse und Ausweis der erforderlichen Englischkenntnisse
- b) Dokumentation der bisherigen berufspraktischen Tätigkeit
- c) schriftliche Erklärung darüber, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ oder in in- oder ausländischen Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalten den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren (entspricht 180 ECTS-Punkten) festgesetzt ist oder ein durch Rechtsvorschrift bzw. von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss und

- b) eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Beschäftigte oder Beschäftigter der Bundesagentur für Arbeit im Rechtskreis SGB II oder SGB III von insgesamt mindestens zwei Jahren und
- c) Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen).

(2) ¹Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet die Zulassungskommission. ²Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen. ³In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) ¹Sofern der Studienabschluss nach § 4 Abs. 1 a) zum Zeitpunkt der Meldung durch die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. ²Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

(4) Pflichtpraktika aus der Bachelorphase ersetzen nicht die nach § 4 Abs. 1 b) geforderte berufspraktische Erfahrung.

§ 5 Zulassungskommission

(1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens wird eine Zulassungskommission gebildet, deren Mitglieder von der Rektorin oder dem Rektor bestimmt werden.

(2) Der Zulassungskommission gehören an:

- a) die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter
- b) eine Professorin bzw. ein Professor
- c) eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studierendenservice.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn:

- a) die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Bewerberin bzw. der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Arbeitsmarktorientierte Beratung“ oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) ¹Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Studienbeginn nachgewiesen werden. ²Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Übersteigt die Zahl der nach § 3 gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Rangliste anhand der Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 4 Zugangsvoraussetzung ist, erstellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.